
S 15 Vs 410/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Merkzeichen H Primäre Nebennierenrindeninsuffizienz Vollendung des 18. Lebensjahres Diabetes mellitus Gleichbehandlung
Leitsätze	Das dem Krankheitsbild des Diabetes mellitus vergleichbare Krankheitsbild der primären Nebennierenrindeninsuffizienz rechtfertigt aus Gründen der Gleichbehandlung die Zuerkennung des Merkzeichens H bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Normenkette	EStG § 33 b Abs 6 S 2 EStG § 33 b Abs 6 S 3 EStG § 33 b Abs 7 SGB IX § 2 Abs 1 AHP

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 Vs 410/93
Datum	27.10.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 147/97
Datum	23.10.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 27.10.1994 abgeändert. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger das Merkzeichen H bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zuzuerkennen.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu 2/3 zu erstatten.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Klager die Merkzeichen B und H bei einer primaren Nebennierenrindeninsuffizienz zustehen.

Der vormals beklagte Freistaat Bayern stellte bei dem am 1991 geborenen Klager mit Bescheid vom 07.08.1992 eine "allgemeine Leistungsminderung bei Nebennierenfunktionsstorung" mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 fest. Der Widerspruch, mit dem der Klager die Feststellung eines GdB von 60 und die Zuerkennung der Merkzeichen B und H begehrte, war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 07.04.1993).

Im anschlieenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Nurnberg (SG) hat der Klager weiterhin die Feststellung eines GdB von 60 und die Zuerkennung der Merkzeichen B und H begehrt. Die vom SG von Amts wegen gehorten Sachverstandigen Dr.O. (Gutachten vom 07.10.1993) und Prof. Dr.G. (Gutachten vom 18.01.1994) haben einen GdB von 50 bzw 60 angenommen und die gesundheitlichen Voraussetzungen fur die Gewahrung des Merkzeichens H angenommen. Das Merkzeichen H hat Prof. Dr.G. deshalb bejaht, weil dieses nach bestehender Praxis bei allen angeborenen Stoffwechselstorungen zugebilligt werde und lebensbedrohliche Zustande sich beim Klager innerhalb kurzester Zeit entwickelt konnten. Das SG ist den von ihm gehorten Sachverstandigen nicht gefolgt und hat die Klage mit Urteil vom 27.10.1994 abgewiesen. Zur Begrundung hat es unter Hinweis auf ein zur Mucoviscidose-Erkrankung von Kindern ergangenes Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) â Az: 9 a/9 RVs 7/89 â ausgefahrt, die tatsachlichen Pflegeleistungen unterschieden sich nicht wesentlich von den Leistungen, die Eltern auch gesunden Kindern gegenuber erbrachten.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung eingelegt und diese in der mandlichen Verhandlung vom 18.02.1997 auf die Zuerkennung der Merkzeichen B und H beschrankt.

Der Senat hat von Prof. Dr.A. , Leiter des Schwerpunktes Endokrinologie, Stoffwechsel und Rheumatologie der Medizinischen Universitatsklinik W. vom Amts wegen ein Gutachten vom 01.11.1999/14.04.2002 eingeholt. Dieser hat beim Klager eine primare Nebennierenrindeninsuffizienz diagnostiziert, die lebensnotwendig und lebenslang einen kompletten Ersatz an Glukokortikoiden und Mineralokortikoiden erfordert. Er hat den GdB an die Bewertung des Diabetes mellitus (schwereinstellbare Zuckererkrankung mit Auftreten von Hypoglykamien) mit einem GdB von 50 angelehnt und Hilflosigkeit fur die Zeit der ersten Lebensjahre des Klagers angenommen. Er hat dies mit dem Suglingsalter begrundet, nachdem es in den ersten beiden Lebensjahren des Klagers zu mehreren Krankenhausaufenthalten mit Zustanden rascher Verschlechterung gekommen sei. Fur die Zeit danach hattten sich jedoch keine Anhaltspunkte fur eine ungewohnlich schwierige medikamentulose Einstellung ergeben, die uber

das normale Maß hinaus gegangen sei. Solche seien mit zunehmender Selbständigkeit bei Kindern und größerer biologischer Reserve auch nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen B hat der Sachverständige verneint, da Patienten mit primärer Nebenniereninsuffizienz bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Allgemeinen nicht auf die regelmäßige Hilfe anderer angewiesen seien.

Der Kläger hat ein Vergleichsangebot des Beklagten vom 03.01.2000, für den Zeitraum vom 22.11.1991 bis 31.12.1994 die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen H festzustellen, nicht angenommen.

Der Senat hat von Amts wegen ein weiteres Gutachten von dem Leiter der Pädiatrischen Endokrinologie des Klinikums an der C.-Universität zu K. Prof. Dr.S. vom 06.08.2001 und Zusatzgutachten ohne Datum eingeholt. Danach besteht die Aufgabe der Eltern und Aufsichtspersonen bei einer schweren Funktionsstörung der Nebennierenrinde des Kindes in einer absolut zuverlässigen und pünktlichen, unter Normalbedingungen dreimal täglichen Tablettengabe sowie deren sofortige Dosierhaltung je nach Schweregrad einer Stresssituation bis nach Abschluss der Pubertät (bei Mädchen 16 bis 17 Jahre, bei Jungen in der Regel 18 bis 19 Jahre). Nach Abschluss der Pubertät können die Patienten für sich selbst verantwortlich und zuverlässig handeln. Der Sachverständige hat deshalb bis zum Erwachsenenalter das Merkzeichen H sowie mindestens bis zum Erreichen des Schulalters zusätzlich die Zuerkennung des Merkzeichens G und mindestens bis zum Schulabschluss das Merkzeichen B für angebracht gehalten. Bei nicht sofort durchgeführter Dosissteigerung bzw. zusätzlicher Gabe von Hydrocortison in Stressdosierung können binnen weniger als einer Stunde akut Bewusstlosigkeit und damit eine lebensbedrohliche Situation eintreten.

Der Kläger ist im Jahr 2002 nach S. (Brandenburg) verzogen. Der Senat hat den beklagten Freistaat Bayern deshalb aus dem Rechtsstreit entlassen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Der Kläger beantragt mit Schriftsatz vom 06.03.2002, den Beklagten zu verurteilen, unter Abänderung des Bescheides des Versorgungsamtes Nürnberg vom 07.08.1992 idG des Widerspruchsbescheides vom 07.04.1993 die festgestellte Behinderung des Klägers bis zum 21.11.1997 (Ende des 6. Lebensjahres) mit einem GdB von 100 und danach bis zum 21.11.2010 (Ende des 19. Lebensjahres) mit 70 vH zu bewerten sowie die Nachteilsausgleiche nach den Merkzeichen B und H bis zum 21.11.2009 (Ende des 18. Lebensjahres) zu bewilligen; ferner beantragt er, den Nachteilsausgleich des Merkzeichens G bis zum 21.11.1997 (Erreichen des Schulalters) zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 27.10.1994 zurückzuweisen, soweit sie über das Vergleichsangebot vom 03.01.2000 hinausgeht.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte des Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis mit den Beteiligten im schriftlichen Verfahren ([Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz, SGG).

Die Berufung des Klägers ist zulässig und zT begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens H bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Übrigen war die Berufung zurückzuweisen.

Passiv legitimiert ist nach dem Umzug des Klägers nach S. das Land Brandenburg ([Â§ 69 Abs 1 Satz 2 SGB IX](#) iVm [Â§ 3 Abs 1 VfG-KOV](#),; Rohr/Strasser, Kommentar zum Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht [Â§ 3](#) â K 8 unter Verweisung auf [BSGE 27, 200](#) ff; Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7.Auflage, [Â§ 99](#) Rdnr 7).

Der Kläger hat sein Berufungsbegehren in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.1997 auf die Zuerkennung der Merkzeichen B und H wirksam beschränkt ([Â§ 156 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Durch die Antragstellung mit Schriftsatz vom 06.03.2002 konnte der Kläger die Berufung nicht mehr um den zurückgenommenen Teil erweitern (vgl Meyer-Ladewig SGG, 7.Aufl [Â§ 156](#) RdNr 2 unter Verweisung auf BSG SozR 1500 [Â§ 156](#) Nr 1). Dadurch, dass der Beklagte im weiteren Verlauf des Verfahrens Stellungnahmen zur GdB-Höhe abgegeben hat, ist die Wirkung der teilweisen Berufungsrücknahme nicht beseitigt worden, da auch eine Beteiligtenvereinbarung die Wirkung der (teilweisen) Berufungsrücknahme nicht beseitigen könnte (so aaO RdNr 5 a).

Der Beklagte war über sein Vergleichsangebot vom 03.01.2000 hinaus zur Zuerkennung des Merkzeichens H bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Klägers zu verurteilen.

Der Begriff der Hilflosigkeit richtet sich nach [Â§ 33 b](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) idF durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 ([BGBl I 1093](#) â 1103). Nach der seit dem Gesetz vom 26.05.1994 ([BGBl I 1014](#), 1060) bestehenden Legaldefinition des [Â§ 33 b Abs 6 Satz 2 EStG](#) ist hilflos eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremde Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe inform einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauern geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist (aaO Satz 3). Den Nachweis des Merkmals "hilflos" hat der Steuerpflichtige gemäß den Vorschriften des Schwerbehindertenrechts zu erbringen ([Â§ 33 b Abs 7 EStG](#) iVm [Â§ 65 EStDV](#)).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sollen alterstypische Behinderungen, wozu auch der alterstypische Umgang mit einer Erkrankung zählt, nicht anspruchsbegründend berücksichtigt werden (BSG [SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 1](#)

). Dies wird mit der Vorschrift des Â§ 2 Abs 1 Sozialgesetzbuch â€œ Neuntes Buch (SGB IX) â€œ frÃ¼her Â§ 3 Abs 1 Satz 2 Schwerbehindertengesetz â€œ begrÃ¼ndet, wonach Menschen dann behindert sind, wenn ihre kÃ¶rperliche Funktion, geistige FÃ¤higkeit oder seelische Gesundheit von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Erfordert ein unverÃ¤ndertes Krankheitsbild vermehrte Hilfeleistungen im Kindesalter, hÃ¤tten diese Mehrleistungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich H keine Bedeutung. Nur die Hilfe, die ein ebenso kranker Erwachsener benÃ¶tigt, sei vom (kindlichen) Alter unabhÃ¤ngig (aaO). Soweit die Verwaltungspraxis in Ã¼bereinstimmung mit den Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1983 und 1996 (AHP) in Nr 22 Hilflosigkeit unter erleichterten Voraussetzungen zubillige, fehle es an einer gesetzlichen Grundlage (aaO).

Der Senat hÃ¤lt diese Rechtsprechung fÃ¼r zutreffend. Gleichwohl sieht sich der Senat vorliegend nicht gehindert, die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen H beim KIÃ¤ger zuzuerkennen, da â€œ wie das BSG ebenfalls aaO feststellt â€œ die AHP normative Wirkung entfalten und in der Praxis und sozialgerichtlichen Rechtsprechung nicht ignoriert werden kÃ¶nnen (aaO). Die AHP werden in der Rechtsprechung als geeigneter MaÃstab fÃ¼r die Bewertung konkreter Sachverhalte herangezogen und mÃ¼ssen fÃ¼r die Zeitdauer ihrer Geltung â€œ insbesondere insoweit als sie begÃ¼nstigend wirken â€œ auch als MaÃstab in Verwaltungsentscheidungen anerkannt werden, denn auch der fehlerhafte MaÃstab steuert iS der Gleichbehandlung die Verwaltungspraxis (aaO).

Schon nach den AHP 1983, aber auch nach dem AHP 1996, wird gewissen Erkrankungen im Kindesalter eine grÃ¶Ãere Bedeutung beigemessen, als es dem Gesetz entspricht. So wird bei Diabetes mellitus bei fortbestehender unausgeglichener Stoffwechsellage bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Hilflosigkeit (wegen stÃ¤ndiger Ã¼berwachung, erforderlich wegen der Gefahr hypoglykÃ¤mischer Schocks, zwecks strenger Einhaltung der DiÃ¤t und zur Dosierung des Insulins sowie im Hinblick auf die notwendigen kÃ¶rperlichen BetÃ¤tigungen) angenommen (vgl AHP 1996 Nr 22 k).

Der Senat sieht es daher bei dem einem Diabetes mellitus vergleichbaren Krankheitsbild der primÃ¤ren Nebenrindeninsuffizienz aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung fÃ¼r gerechtfertigt an, die Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen H ebenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu bejahen. Nach den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr.S. ist der pflegerische und therapeutische Aufwand beim KIÃ¤ger wegen der rasant einsetzenden Lebensbedrohlichkeit mindestens so hoch wie bei einem Kind mit einem schweren frÃ¼hkindlichen Typ I-Diabetes mellitus. Der KIÃ¤ger bedarf je nach Schweregrad einer Stresssituation (zB bei einem banalen Virusinfekt, kÃ¶rperlichen oder geistigen bzw psychischen Anstrengungen, bei UnfÃ¤llen und Verletzungen) neben der pÃ¤nklichen dreimal tÃ¤glichen Tablettengabe der sofortigen DosiserhÃ¶hung. Die Unterzuckerung infolge nicht sofort durchgefÃ¼hrter Dosissteigerung bzw zusÃ¤tzlicher Gabe von Hydrocortison in Stressdosierung fÃ¼hrt binnen weniger als eine Stunde akut zu Bewusstlosigkeit und damit zu einer lebensbedrohlichen

Situation.

Das Merkzeichen B steht dem Kläger nicht zu, da für die Beurteilung dieselben Kriterien wie bei einem Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen maßgebend sind (vgl AHP 1996 Nr 32 Abs 1 und BSG aaO). Der Sachverständige Prof. Dr.S. hält die Zuerkennung des Merkzeichens B aber lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw bis zum Schulabschluss für erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen ([Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)).

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024